

Beispiel 1 – Lichtraumprofil Straße



Folgen bei Nichterfüllung der Rückschnittspflichten

- Zivilrechtliche Haftung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bei Unfällen, insbesondere gegenüber Krankenkassen und Versicherungen
- Durchführung einer Ersatzvornahme durch die Stadt bei Gefährdung der Verkehrssicherheit sowie Übernahme der hierfür entstehenden Kosten
- Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei wiederholten Verstößen

Als Verkehrsteilnehmende dürfen Sie davon ausgehen, dass auch andere Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ihre Anpflanzungen regelmäßig zurückschneiden und damit potenzielle Gefahren vermeiden. Bitte tragen auch Sie durch entsprechendes Handeln auf Ihrem Grundstück zur Verkehrssicherheit bei.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!

ANSPRECHPARTNER BEI DER STADT

Ordnungsamt
Obere Torstraße 2
72175 Dornhan
Tel.: 07455 9381-17
Mail: ordnungsamt@dornhan.de
Internet: www.dornhan.de



Stand: Februar 2026



Beispiel 2 – Lichtraumprofil Gehweg



Beispiel 3 – Sichtdreieck



Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen und Fußwegen

Hinweise und Empfehlungen



ALLGEMEINES

Anpflanzungen wie Hecken, Sträucher und Bäume dienen häufig als Sichtschutz, zur Abgrenzung von Grundstücken oder zur Begrünung. Sie tragen zur Aufwertung des Stadtbildes bei, insbesondere im Übergangsbereich zwischen privaten Gärten und öffentlichen Verkehrsflächen. Immer wieder wird jedoch festgestellt, dass solche Anpflanzungen in den öffentlichen Raum hineinragen. Dies ist meist darauf zurückzuführen, dass sie von den Grundstückseigentümern nicht regelmäßig oder nicht ausreichend zurückgeschnitten werden.

Nach § 28 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) ist es daher unzulässig, Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere nicht fest mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen anzulegen oder zu unterhalten, wenn dadurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

DAS LICHTRAUMPROFIL

Das sogenannte Lichtraumprofil bezeichnet einen festgelegten Raum über Straßen und Gehwegen, der frei von Hindernissen zu halten ist, damit Fußgänger sowie Fahrzeuge den Verkehrsraum sicher und ungehindert nutzen können.

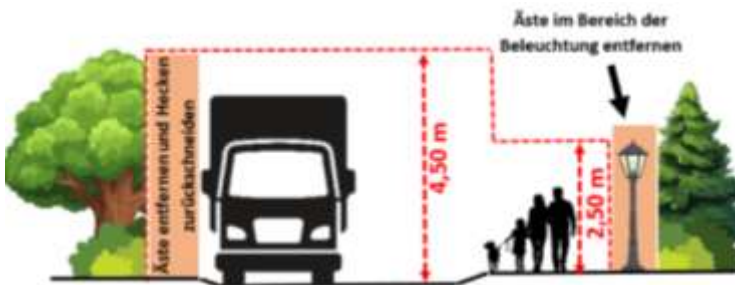


Abb. 1

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 28 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW). Ziel dieser Vorschrift ist es, Gehwege und den Verkehrsraum freizuhalten, um Beeinträchtigungen sowie mögliche Gefahren zu vermeiden.

Das Einhalten des Lichtraumprofils (siehe Abb. 1) stellt sicher, dass die Verkehrsflächen von allen Nutzerinnen und Nutzern uneingeschränkt und sicher genutzt werden können.

An Straßenkreuzungen und Einmündungen sind zudem sogenannte Sichtdreiecke freizuhalten, sofern dies im Bebauungsplan festgelegt ist. Diese Sichtdreiecke gewährleisten ein freies, dreiecksförmiges Sichtfeld für Verkehrsteilnehmende und ermöglichen dadurch eine sichere Ein- und Ausfahrt in den fließenden Verkehr.

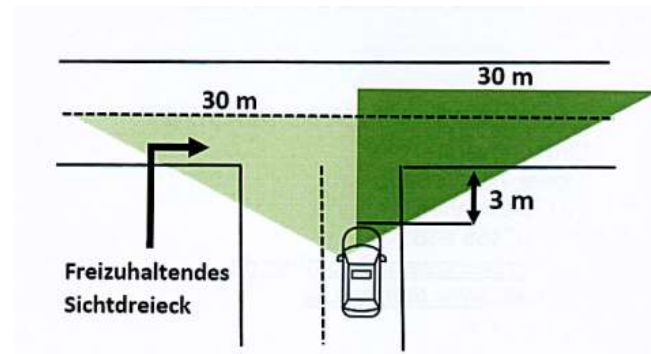


Abb. 2: Beispiel eines Sichtdreiecks

Sichtdreiecke verbessern die Übersichtlichkeit in angrenzende Straßenbereiche und tragen damit wesentlich zur Reduzierung des Unfallrisikos bei.

Sofern im Bebauungsplan entsprechende Vorgaben bestehen, dürfen Hecken, Sträucher, Bäume und sonstige Anpflanzungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

MAßNAHMEN

Bitte berücksichtigen Sie diese Vorgaben bereits bei der Planung Ihres Gartens. Wählen Sie vorzugsweise schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie einen ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze ein.

Bestehende Anpflanzungen sind so zu pflegen, dass sie regelmäßig und rechtzeitig zurückgeschnitten werden. Sichtdreiecke sowie das Lichtraumprofil dürfen durch Pflanzen nicht eingeschränkt werden.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungen jederzeit gut einsehbar bleiben.



Abb. 3